

1. Änderung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Jonaswalde, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Vohs
der Gemeinde Löbichau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hermann
der Gemeinde Posterstein, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jakubek
der Gemeinde Thonhausen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hupfer
der Gemeinde Vollmershain, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Junghanns

und

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Manuela Barth

und

der Stadt Schmölln für die Ortsteile Nöbdenitz und Wildenbörten,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schrade

wird folgende Änderung zur Zweckvereinbarung geschlossen:

Zweck der Änderung

Mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG) wurden die Mitgliedsgemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten in die Stadt Schmölln eingegliedert. Gemäß § 56 Absatz 1 ThürGNNG i.V. m. § 14 ThürKGG tritt die Stadt Schmölln an die Stelle der beteiligten Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und –reinigung für das Gebiet der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft weiter Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental bleiben soll. Es bedarf jedoch mit der Neugliederung einiger Ergänzungen in der Zweckvereinbarung.

§ 1 Änderung

Die Zweckvereinbarung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 3 Umfang des Ver- und Entsorgungsgebietes wird wie folgt geändert:

Der Umfang des Ver- und Entsorgungsgebietes umfasst die

Gemeinde / Stadt	Einwohner	+ EGW
Jonaswalde und Ortsteile	315	+ EGW
Löbichau und Ortsteile	963	+ EGW
Posterstein und Ortsteile	431	+ EGW
Thonhausen und Ortsteile	546	+ EGW
Vollmershain	323	+ EGW
Ortsteile der Stadt Schmölln: Nöbdenitz, Lohma, Untschen Zagwitz, Burkersdorf, Kakau,	1136	+ EGW

Wildenbörten, Graicha, Dobra,
Hartroda

§ 4 Entgelt wird um nachfolgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

(2) Die Stadt Schmölln stimmt einer Erhebung von Entgelten bestehend aus einem Beitrag und einer laufenden Gebühr durch die Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet der eingegliederten Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten weiter zu.

(3) Die Stadt Schmölln wird im Rahmen des Satzungsverfahrens angehört.

§ 9 Allgemeine Regeln über den laufenden Betrieb und die Benutzung der Anlagen wird unter 3. wie folgt geändert:

3. Treten Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auf und wird keine Einigung erzielt, so soll eine fachkundige Stelle als Schlichter hinzugezogen werden.

Im § 10 Erweiterung – Erneuerung wird folgender Satz 4 ergänzt:

Die Stadt Schmölln erhält hier Rederecht in der Gemeinschaftsversammlung und im Werkausschuss und wird ins Benehmen gesetzt. Hierzu sind 2 Vertreter sowie Stellvertreter namentlich von der Stadt Schmölln zu benennen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

.....
Datum

.....
Vorsitzende Frau Manuela Barth

.....
Datum

.....
Bürgermeister Herr Vohs

.....
Datum

.....
Bürgermeister Herr Hermann

.....
Datum

.....
Bürgermeister Herr Jakubek

.....
Datum

.....
Bürgermeister Herr Hupfer

.....
Datum

.....
Bürgermeister Herr Junghanns

.....
Datum

.....
Bürgermeister Herr Schrade